

**Kreis Unna  
Landschaftsplan Nr. 1  
Raum Lünen  
6. Änderung**



Erläuterungsbericht

- o Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

**Stand: September 2018**

# Landschaftsplan Nr. 1 – Raum Lünen / Kreis Unna

## 6. Änderung

### Erläuterungsbericht

#### **Anlass und Zweck der Änderungen**

Die Erhaltung von Grünlandflächen hat auf Kreis-, Landes- und sogar europäischer Ebene einen hohen Stellenwert. So ist der Anteil der genutzten Grünlandflächen landesweit in den letzten Jahrzehnten stark zurückgegangen. Mit dem Verlust in der Flächenausdehnung ging parallel auch ein qualitativer Verlust bestimmter, aus Naturschutzsicht wertvoller Grünlandvegetationsgesellschaften einher.

In seinen Landschaftsplänen hat der Kreis Unna schon sehr frühzeitig versucht, dieser sich seinerzeit schon abzeichnenden Entwicklung entgegenzuwirken. So sind zahlreiche grünlandgeprägte Bachtäler, Auenbereiche an Lippe und Ruhr sowie einzelne markante Grünlandflächen in ihrem Bestand durch die Ausweisung als Geschützte Landschaftsbestandteile oder durch Einbeziehung in die Naturschutzgebietskulissen gesichert worden. Darüber hinaus sollte durch die Festsetzung bestimmter Bewirtschaftungsweisen hinsichtlich Düngung, Mahdterminen, Beweidungsdichten und der maschinellen Frühjahrsbearbeitung die qualitative Ausprägung gewahrt werden.

Der Kreis Unna hat seit jeher auch bei der Umsetzung der Landschaftspläne auf den Vertragsnaturschutz gesetzt. So wurde u.a. frühzeitig das „Kulturlandschaftsprogramm Kreis Unna“ aufgestellt, nachdem eine Förderung durch die EU möglich geworden ist. Bei Abschluss von fünfjährigen Verträgen können Landwirte für die extensive Bewirtschaftung von Grünland vorzugsweise in Naturschutzgebieten einen finanziellen Ausgleich bekommen.

Da Rechtsunsicherheit besteht, ob ein Teil der Verbote mit den Förderbedingungen des Vertragsnaturschutzes kompatibel ist, ist auf diesen Flächen eine Änderung des Verbotskataloges erforderlich.

Die in Rede stehenden Flächen wurden fast ausschließlich durch die öffentliche Hand, Naturschutzverbände oder Stiftungen zu Naturschutzzwecken erworben. Auch ohne entsprechende Festsetzungen der Landschaftspläne ist die naturschutzkonforme Nutzung gewährleistet. Die extensive Nutzung dieser Flächen soll durch Mittel des Vertragsnaturschutzes gefördert werden.

#### **Rechtsgrundlage und Verfahren**

Da die Grundzüge der Planung durch die beabsichtigte Änderung nicht tangiert sind, kann ein einfaches Änderungsverfahren nach § 20 Abs. 2 LNatSchG NRW für die betroffenen Landschaftspläne durchgeführt werden. Dabei ist den Eigentümern der von den Änderungen betroffenen Grundstücken und den von den Änderungen berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Widersprechen die Beteiligten innerhalb der Frist den Änderungen, bedarf der Landschaftsplan der Anzeige nach § 18 LNatSchG NRW. Die Stellungnahmen der Beteiligten sind in diesem Zusammenhang als Bedenken und Anregungen nach § 17 Abs. 1 Satz 4 und 6 LNatSchG NRW zu behandeln.

## Änderung der textlichen Festsetzungen und Erläuterungen

- Unter Gliederungsziffer D 1.1.1.a (1) mit den dort aufgeführten allgemeinen Verboten wird das Verbot Nr. 19 mit einem Zusatz versehen:

„19. Düngemittel, Gülle, Stallmist, Jauche, Klärschlamm, Gärfutter oder Kalk zu lagern und/oder aufzubringen sowie Silagemieten anzulegen. In den Naturschutzgebieten in der Lippeaue bezieht sich dieses Verbot nur auf Grünlandflächen, die in der Festsetzungskarte senkrecht schraffiert oder kariert dargestellt sind **(mit Ausnahme der in nachfolgenden Beikarten für die NSG Nr. 8 und 9 dargestellten Flächen)**, im Naturschutzgebiet Welschenkamp nur auf alle Grünlandflächen.“

- Unter Gliederungsziffer D 1.1.2.(8) wird das spezielle Gebot Nr. 6 mit einem Zusatz versehen:

„6. die Mahd der Brachen in den ersten 5 Jahren jährlich im Herbst, wobei das Mähgut abzufahren ist. Danach eine Mahd im Turnus von 1-3 Jahren. **Das Gebot gilt nicht für die in der Beikarte (s. unter Gliederungsziffer D 1.1.1.a (1)) für das NSG Nr. 8 dargestellten Flächen.**“

- Unter Gliederungsziffer D 1.1.2 (9) mit den dort aufgeführten Ge- und Verboten wird das spezielle Verbot Nr. 6 mit einem Zusatz versehen:

„6. Einen Besatz der Grünlandflächen, die in der Festsetzungskarte senkrecht schraffiert dargestellt sind, mit mehr als 4 Großvieheinheiten/ha gleichzeitig vorzunehmen. **Das Verbot gilt nicht für die in der Beikarte (s. unter Gliederungsziffer D 1.1.1.a (1)) für das NSG Nr. 9 dargestellten Flächen.**“

- Die nachfolgend dargestellten Beikarten werden zwischen Verbot 20 und 21 unter D 1.1.1.a (1) eingefügt.



